

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2019-070</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: nichtöffentlich Aktenzeichen: Datum: 31.01.2019 Verfasser: Rath, Ivon				
<b>Beschluss über die Aufnahme eines Widerspruchsverfahren gegen den Genehmigungsbescheid von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Santow</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
18.02.2019	Stadtvertretung Grevesmühlen				

### Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid v. 11.01.2019 **sowie** gegen die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Santow (StALU WM-51b-4591-5712.0.1.6.2V-74026) v. 20.12.2018, einzulegen.

### Sachverhalt:

Mit Datum vom 20.04.2018 ist der Antrag auf Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Santow, Flur 1, Flst. 40/2 und 58/3 bei der Stadt Grevesmühlen eingegangen.

Das gemeindliche Einvernehmen ist mit der Begründung bzgl. Zerstörung des Landschaftsbildes, Widerspruch zum Konzentrationsgebot, Umfang der Ortslage Grevesmühlen sowie artenschutzrechtlichen Belangen mit Schreiben vom 18.06.2018 versagt worden.

Das StALU Westmecklenburg hat das gemeindliche Einvernehmen mit Mitteilung vom 20.12.2018 ersetzt und die Errichtung und den Betrieb der Anlagen per Genehmigungsbescheid nach § 4 BimSchG bestätigt. Der Bescheid wurde per Zustellung am 22.01.2019 an die Stadt Grevesmühlen übergeben.

Gegen die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens wurde bereits vorsorglich Widerspruch mit Schreiben vom 22.01.2019 eingelegt. Da im Genehmigungsbescheid auf die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nicht explizit hingewiesen wurde, wäre die Einlegung eines Widerspruchs **nur** gegen den Genehmigungsbescheid nicht zielführend. Gegen den Genehmigungsbescheid selbst ist ebenfalls mit einer Frist von einem Monat ab Zustellung, also bis zum **22.02.2019**, Widerspruch einzulegen.

### Finanzielle Auswirkungen:

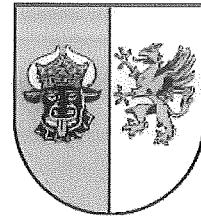
Kosten für den Widerspruch gegen die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens sowie gegen den Genehmigungsbescheid belaufen sich auf ca. 3.000 €. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass aus der bisherigen Erfahrung davon auszugehen ist, dass Verwaltungsakte, die nicht im Interesse des Antragstellers ausfallen, mit grundsätzlich ungewissem Ausgang vom Antragsteller angefochten werden und dies zumindest in Vorausleistung Anwaltskosten sowie Personalaufwendungen mit sich bringen wird.

**Anlage/n:**

Versagung des Einvernehmens  
Ersetzung des Einvernehmens  
Genehmigungsbescheid

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Stadt Grevesmühlen  
Der Bürgermeister  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

<del>R</del>	WV	Eilt	HP356		
Stadt Grevesmühlen Eingegangen <b>22. Dez. 2018</b> 2103					
Bgm	HA	KÄ	BA	OA	
<i>[Signature]</i>			<i>[Signature]</i>		

Telefon: 0385 59586-527  
 Telefax: 0385 59586-572  
 E-Mail: S.Jahn@staluwm.mv-regierung.de  
 Bearbeitet von: Frau Jahn  
 Aktenzeichen: STALU WM-51b- 4591-5712.0.1.6.2V-74026

Schwerin, 20. Dezember 2018

**Betreff: Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG am Standort Santow**  
**Hier: Ihr Versagen des Einvernehmens**

Antragsteller: WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungs mbH  
 Anlagenbezeichnung: 2 WKA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m;  
 Typ NORDEX N 149-4,50 MW, NH 125 m,  
 Typ NORDEX N 149-4,50 MW, NH 164 m,  
 Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV  
 Anlagenstandort: 23936 Santow,  
 Gemarkung Santow; Flur 1; Flurstücke 40/2 und 58/3  
 Antragsgegenstand: Errichtung und Betrieb von 2 WKA

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o.g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden Sie mit Schreiben vom 20. April 2018 um Einvernehmen ersucht und haben dies mit Schreiben vom 18. Juni 2018 versagt. Ihr Begründung vom 18. Juni 2018 wurde umfassend fachlich geprüft. Anbei erhalten Sie zu Ihrer Kenntnis die Berechnung der Schallbelästigung auf den Immissionsort Friedwald sowie die gutachterliche Stellungnahme zu den artenschutzrechtlichen Belangen. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 legte ich Ihnen dar, aus welchen Gründen ich beabsichtige, das Einvernehmen zu ersetzen.

Gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

In Ihrem Schreiben vom 18. Dezember 2018 halten Sie am Versagen des Einvernehmens fest. Sie merken an, dass mit dem Punkt 1 „Zerstörung des Landschaftsbildes“ nicht die Sonderfunktion Landschaftsbild, sondern das Ziel der Raumordnung „Zentralisierung der Anlagenstandorte“ gemeint war. Ich sei auf dieses Argument nicht eingegangen. Unter Punkt 3 in Zusammenhang mit Punkt 4 bin ich in meinem Schreiben indes doch auf dieses Argument

**Hausanschrift:**  
 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
 Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Telefon: 0385 59586-0  
 Telefax: 0385 59586-570  
 E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

eingegangen, da Sie in Ihrer Begründung vom 18. Juni 2018 ebenfalls den Punkt 3 „Widerspruch zum Konzentrationsgebot“ aufführen. Es sind dies **keine** Gründe gemäß der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB, aus denen das gemeindliche Einvernehmen versagt werden kann. Vielmehr handelt es sich um Belange der Raumordnung, welche durch die dafür zuständige Behörde - das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg - beurteilt werden. Mit Schreiben vom 29. November 2018 bestätigt das Amt für Raumordnung und Landesplanung WM erneut die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens. Der Fläche stehen **keine** Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.

Die umfassende fachliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sowie der Möglichkeit einer Störung des Bestattungswaldes führte, wie mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 dargelegt, zu keinen Erkenntnissen, die der Erteilung einer Genehmigung entgegenstehen können.

Aus diesen Gründen ist das Einvernehmen der Gemeinde Grevesmühlen gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Sandra Jahn



**WINDPARK SANTOW**

23.10.2018

2x Nordex N149/4.5 (STE), Nabenhöhe 125 m (WEA01) bzw. 164 m (WEA02)

**Eingangswerte der Prüfung für Nordex N149/4.5 (STE)**

$$L_{WA\ N149/4.5\ (STE)} = 106,1\ \text{dB(A)}$$

Herstellerwert  
(ohne Unterscheidung der Nabenhöhe)

**Oktavspektrum N149/4.5 (STE) NH 125 m, 164 m Standard Mode**

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,8	93,9	97,7	100,3	101,0	98,5	91,0	82,9

 $\sigma_R = 0,5\ \text{dB}$  (Unsicherheit der Typvermessung gem. Ziff. 3b der Hinweise), $\sigma_P = 1,2\ \text{dB}$  (Unsicherheit der Serienstreuung gem. Ziff. 3c der Hinweise), $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0\ \text{dB}$  (Unsicherheit des Prognosemodells gem. Ziff. 3d der Hinweise),

$$\sigma_{\text{ges}} = \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{\text{Prog}}^2)} \quad \sigma_{\text{ges}} = 1,64\ \text{dB} \text{ (Gesamtunsicherheit gem. Ziff. 3e der Hinweise)}$$

$$\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$$

$$\Delta L = 1,28 \cdot 1,64\ \text{dB} = \underline{\underline{2,1\ \text{dB}}} \text{ (obere Vertrauensbereichsgrenze gem. Ziff. 3e der Hinweise)}$$

**Berechnung des  $L_{e,\text{max}}$** 

$$L_{e,\text{max}} = \bar{L}_W + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$$\begin{aligned} L_{e,\text{max}} \text{ "tags"} &= 106,1\ \text{dB(A)} + 1,28 \cdot 1,3\ \text{dB} \\ &= 106,1\ \text{dB(A)} + 1,7\ \text{dB(A)} \\ &= \underline{\underline{107,8\ \text{dB(A)}}} \end{aligned}$$

- LUNG hat zusätzlich den von der Stadt Grevesmühlen benannten Friedwald als IO in die Berechnung aufgenommen (keine Schutzwürdigkeit „nachts“)
- für die IO in Rolofshagen, Unter den Linden (IO-03, IO-04), wird vom Gutachter eine gewerbliche Vorbelastung auf Grundlage eines Schallgutachtens aus 2011 (Schroeder & Lange, 2011 – Werkzeugschleiferei Bodo Krause) ausgewiesen

## Anlage 1

IPKT	IPKT: Bezeichnung	IPKT: x /m	IPKT: y /m	IPKT: z /m	Lr(IP) /dB(A)
IPkt003	Rolofshagen, Unter den Linden 8	248435	5979725	5	35.1

ISO 9613-2		LFT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet										
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	LFT
		/dB	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
WEAI001	N149-125m	108.2	0.0		75.5	0.7	-3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	31.3
WEAI002	N149-164m	108.2	0.0		74.4	0.7	-3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	32.8

IPKT	IPKT: Bezeichnung	IPKT: x /m	IPKT: y /m	IPKT: z /m	Lr(IP) /dB(A)
IPkt004	Rolofshagen, Unter den Linden 2	248519	5979733	5	35.2

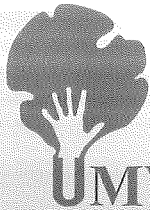
ISO 9613-2		LFT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet										
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	LFT
		/dB	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
WEAI001	N149-125m	108.2	0.0		75.6	0.7	-3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	31.2
WEAI002	N149-164m	108.2	0.0		74.3	0.7	-3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	32.9

IPKT	IPKT: Bezeichnung	IPKT: x /m	IPKT: y /m	IPKT: z /m	Lr(IP) /dB(A)
IPkt005	Parin, Oberdorf 2	249533	5980086	5	31.5

ISO 9613-2		LFT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet										
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	LFT
		/dB	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
WEAI001	N149-125m	108.2	0.0		78.3	1.0	-3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	27.4
WEAI002	N149-164m	108.2	0.0		76.9	0.8	-3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	29.4

IPKT	IPKT: Bezeichnung	IPKT: x /m	IPKT: y /m	IPKT: z /m	Lr(IP) /dB(A)
IPkt006	Friedwald PP	247471	5978146	2	39.3

ISO 9613-2		LFT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet										
Element	Bezeichnung	Lw	Dc	Abstand	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	LFT
		/dB	/dB		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
WEAI001	N149-125m	108.2	0.0		70.7	0.5	-3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	37.6
WEAI002	N149-164m	108.2	0.0		73.2	0.6	-3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	34.4



# KRIEDEMANN

## Ing.-Büro für UMWELTPLANUNG

Kriedemann Umweltplanung • Röntgenstraße 8 • 19055 Schwerin

**WIND-projekt**  
Ingenieur- u. Projektentwicklungsgesellschaft mbH  
Frau Schröder  
Seestraße 71 a

18211 Börgerende

### öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger:

- Naturschutz und Landschaftspflege
- Wertermittlung von Freianlagen (Gärten, Grünanlagen, Gehölze)
- Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung

Zuständig: IHK Schwerin

**25** 1993-2018  
Jahre

Datum	12.07.2018
Unsere Zeichen	1022/Einschätzung-BV-Funde
Ansprechpartner	Herr Jürgen Friedrich
Telefon-Durchwahl	0385 59377-11
Fax	0385 59377-14
E-Mail	friedrich@kriedemann-umwelt.de

## Windpark Santow Einschätzung von Brutvogelnachweisen aus Gutachten

Sehr geehrte Frau Schröder,

wir haben die von Ihnen übergebenen Karten mit den Brutrevieren von Kranich und Rohrweihe sowie den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Waldgebiet Steinbrink angesehen und mit unseren Kartierungsergebnissen abgeglichen.

Leider fehlen für die beiden Karten mit den eingezeichneten Brutrevieren von Kranich und Rohrweihe die Quellenangaben und ein Datum mit dem Jahr der Nachweise.

Bei der Rohrweihe stimmt ein Brutplatz mit dem von uns 2015 kartierten Brutplatz überein. Alle drei in der Karte verzeichneten Fundpunkte sind zwischen 1.100 m und 1.250 m von den geplanten WEA entfernt. Sie liegen somit außerhalb des nach AAB (LUNG 2016) einzuhaltenden Ausschlussbereichs von 500 m und auch außerhalb des 1.000 m Prüfbereiches. Somit können Beeinträchtigungen durch den Bau und Betrieb der geplanten WEA ausgeschlossen werden.

Bei den eingetragenen Kranichbrutplätzen beträgt der geringste Abstand zwischen einem Brutplatz und den WEA ca. 300 m (WEA Nr. 2). Nach der AAB ist für den Kranich kein Ausschlussbereich definiert. Der Prüfbereich beträgt 500 m.

Zwischen dem Brutplatz und der WEA liegt eine Hecke und im Umfeld der WEA ist kein Grünland als Nahrungshabitat für den Kranich vorhanden. Einen Abstand von 300 m halten wir für ausreichend, um Störungen und Beeinträchtigungen auszuschließen.

Alle weiteren Kranichbrutplätze liegen deutlich über einem Abstand von 500 m zu den geplanten WEA. Daher sehen wir auch hier keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Probleme.



In dem AFB des Gutachterbüros Martin Bauer vom 07.12.2014 sind für den Bereich des Steinbrinks, westlich des geplanten Windparks, Bruthabitate des Kranichs dargestellt. Grundlage waren jedoch keine eigenen Kartierungen. Es wurden im September und Dezember 2014 Geländebegehungen gemacht und eine Ausgrenzung der potenziellen Bruthabitate des Kranichs gemäß der Habitatkriterien in Anlehnung an das Bewertungsschema für SPA durchgeführt.

Von den vier verzeichneten Kranichhabitaten liegt das am östlichen Rand des Steinbrinks gelegene mit einem Abstand von 550 m zur WEA Nr. 1. Zwischen dem Bruthabitat und der WEA verläuft die Landesstraße L03. Alle weiteren Bruthabitate liegen mit einem deutlich größeren Abstand im westlichen Teil des Steinbrinks. Aufgrund der eingehaltenen Abstände sind Störungen und Beeinträchtigungen auszuschließen. Am östlichen Rand des Steinbrinks wurde auch bei unseren Kartierungen zum Windpark 2015 ein Kranichbrutnachweis erbracht. Dieser liegt ca. 500 m weiter nördlich. 2017 wurde an diesem Standort die Brut bestätigt.

Hinweise auf weitere relevante Brutvogelarten gibt es im AFB nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Karsten Kriedemann  
(Büroinhaber)

im Auftrag



Dipl.-Ing. Jürgen Friedrich  
(Projektleiter)

Kopie

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**



---

StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

**Persönliche Übergabe**

WIND-projekt Ingenieur- und  
Projektentwicklungsgesellschaft mbH  
Seestraße 71a  
18211 Börgerende

Telefon: 0385 / 595 86 - 527  
Telefax: 0385 / 595 86 - 572  
E-Mail: s.jahn@staluwm.mv-  
regierung.de  
Bearbeiter: Frau Jahn

AZ: StALU WM-51b-4591-5712.0.1.6.2V-74026

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 11. Januar 2019

Gez.: 01/19

**GENEHMIGUNGSBESCHEID**

**nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von  
2 Windkraftanlagen (WKA)**

am Standort: 23936 Santow

für die

**WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH  
Seestraße 71a  
18211 Börgerende**

Hausanschrift:  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0  
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570  
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de



## Inhaltsverzeichnis

I.	ENTSCHEIDUNG .....	3	3.	Befristung der Genehmigung .....	19
II.	ANTRAGSUNTERLAGEN .....	4	4.	Gebührenfestsetzung .....	20
III.	NEBENBESTIMMUNGEN .....	4	C.	Nebenbestimmungen .....	20
A.	Bedingungen .....	4	1.	Allgemeines .....	20
B.	Auflagen .....	4	2.	Immissionsschutz .....	20
1.	Allgemeines .....	4	3.	Baurecht .....	21
2.	Immissionsschutz .....	4	4.	Naturschutz .....	21
3.	Baurecht .....	5	5.	Abfall und Bodenschutz .....	24
4.	Naturschutz .....	6	6.	Flugsicherheit .....	25
5.	Brandschutz .....	8	7.	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit .....	25
6.	Abfall und Bodenschutz .....	8	V.	HINWEISE .....	25
7.	Flugsicherheit .....	9	1.	Allgemeine Hinweise .....	26
8.	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit .....	10	2.	Immissionsschutz .....	27
9.	Anzeigen und Abnahmen .....	12	3.	Baurecht .....	27
IV.	BEGRÜNDUNG .....	13	4.	Abfall und Bodenschutz .....	28
A.	Genehmigungsverfahren .....	13	5.	Flugsicherheit .....	29
1.	Antragsgegenstand .....	13	6.	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit .....	29
2.	Verfahrensart .....	14	7.	Denkmalschutz .....	30
3.	Zuständigkeit .....	14	8.	Wasserschutz .....	30
4.	Vollständigkeit .....	14	9.	Zuwegung .....	31
5.	TöB-Beteiligung .....	14	10.	Anlagen der E.DIS Netz GmbH .....	32
6.	Gemeindliches Einvernehmen .....	15	11.	Richtfunktrasse .....	32
7.	Rückbauverpflichtung .....	17	VI.	RECHTSGRUNDLAGEN .....	33
B.	Entscheidungen .....	17	VII.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....	35
1.	Prüfung der Genehmigungs- voraussetzungen .....	17			
2.	Sofortige Vollziehung .....	17			





## I. ENTSCHEIDUNG

1.  
Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 19 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.6.2V des Anhangs zur 4. BImSchV wird auf Antrag der

WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH  
Seestraße 71a  
18211 Börgerende

vom 11. September 2017, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 2 WKA erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von einer WKA des Typs Nordex N 149 mit 125 m Nabenhöhe, 149,1 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 199,6 m und einer Nennleistung von 4,5 MW (WKA 1) sowie einer WKA des Typs Nordex N 149 mit 164 m Nabenhöhe, 149,1 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 238,6 m und einer Nennleistung von 4,5 MW (WKA 2) an nachfolgend genannten Standorten:

23936 Santow, Gemarkung Santow			mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	1	40/2	33248423	5978045
WKA 2	1	58/3	33248736	5978289

2.  
Die Genehmigung in Ziffer 1 erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der Genehmigung mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

3.  
Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wird angeordnet.

4.  
Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Anlagen wird auf **35.156,88 EUR** festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des u.g. Kassenzzeichens bis zum **14. Februar 2019** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger:	Landeszentralkasse M-V
Kontonummer.:	140 015 18
Bankleitzahl:	130 000 00
Bank:	Bundesbank Filiale Rostock
IBAN:	DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC:	MARKDEF1130
Kassenzzeichen:	698619000306 3

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge gemäß § 18 VwKostG M-V erhoben.



## II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 sowie Anlage 2 verzeichneten Antragsunterlagen, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, sofern sich aus diesem Bescheid nichts Gegenteiliges ergibt.

## III. NEBENBESTIMMUNGEN

### A. Bedingungen

1.

Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise (Stand sicherheits- und Brandschutz nachweis) geprüft sind und die Prüfberichte des beauftragten Prüfüngenieurs einschließlich der Erlaubnis zum Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

2.

Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der erforderlichen Baulasteintragung (Rückbauverpflichtung) beim Landkreis Nordwestmecklenburg (LK NWM), untere Bauaufsichtsbehörde vorliegt und die Einhaltung der Verpflichtung durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft i.H.v. 571.000,00 EUR an den Gläubiger, LK NWM, untere Bauaufsichtsbehörde sichergestellt ist.

### B. Auflagen

#### 1. Allgemeines

1.1

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.2

Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Der Betrieb der Anlagen darf erst aufgenommen werden, wenn alle Nebenbestimmungen dieses Bescheides, soweit sich aus dem Text dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt, erfüllt bzw. ausgeführt sind.

#### 2. Immissionsschutz

##### Schall

2.1

Die von den beiden Windkraftanlagen des Typs Nordex N149/4.5 (STE) mit Nabenhöhen von





125 m bzw. 164 m verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten insbesondere folgende Immissionsrichtwertanteile für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Santow, Dorfstraße 27	40 dB(A)
- IO Rolofshagen, Lange Straße 9	36 dB(A)
- IO Rolofshagen, Unter den Linden 2	36 dB(A)

## 2.2

Der von den Windkraftanlagen des Typs Nordex N149/4.5 (STE) ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von  $L_{e,max} = 107,8$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b und 3c der LAI-Hinweise) festgesetzt.

## 2.3

Die Windkraftanlagen sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ solange außer Betrieb zu nehmen, bis durch eine Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des unter Ziffer 2.2 dieses Bescheides festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Die Aufnahme des Nachtbetriebes bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

## 2.4

Der Nachweis über die Betriebsweisen der Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung zu erbringen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern.

## 2.5

Spätestens 12 Monate nach Errichtung der Windkraftanlagen ist durch Vermessung an einer der Windkraftanlagen ein Datenblatt in der Betriebsweise Standardmode gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welche belegt, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Schallemission mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

## 2.6

Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung gem. Ziffer 2.5 unter Abschnitt III B vorzulegen.

## 3. Baurecht

### 3.1

Gemäß § 72 Abs. 8 LBauO M-V muss vor Baubeginn die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein (Abstecknachweis).

### 3.2

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde als auch dem Landkreis Nordwestmecklenburg unverzüglich anzuzeigen.

### 3.3

Spätestens 1 Monat nach einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber

- der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Nordwestmecklenburg eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird und





- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung i.S. der Ziff. 2 unter Abschnitt III A dieses Bescheides in gleicher Höhe bei dem Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Baubehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

#### 4. Naturschutz

##### 4.1

Die dauerhaft rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen auf dem Flurstück 51 der Flur 1 in der Gemarkung Parin ist vor Baubeginn schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg einzureichen.

##### 4.2

Aus dem Ökokonto „Neubukow-Panzower Weg (LRO-040) sind 130.879 Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) zu erwerben. Die Abbuchung der KFÄ erfolgt nach Bestandskraft dieses Bescheides.

##### 4.3

Auf dem Flurstück 51, Flur 1, Gemarkung Parin ist auf einer Länge von 130 m und einer Breite von 10 m parallel zum Feldweg eine 5-reihige Feldhecke gemäß Maßnahmenblatt für die Maßnahme A3 (LBP vom 26. September 2018) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. An der Westseite der Hecke ist ein Krautsaum von 4 m Breite anzulegen. Die Maßnahme ist vor Inbetriebnahme der WKA umzusetzen.

##### 4.4

Auf dem Flurstück 51, Flur 1, Gemarkung Parin ist auf einer Länge von 200 m und einer Breite von 10 m an der westlichen Flurstücksgrenze eine 5-reihige Feldhecke mit einem beiderseitigen Krautsaum von 2 m Breite gemäß Maßnahmenblatt für die Maßnahme A3 (LBP vom 26. September 2018) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahme ist vor Inbetriebnahme der WKA umzusetzen.

##### 4.5

Für die Heckenpflanzungen sind Heister der Arten Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) in der Pflanzqualität >200/250 cm und Sträucher der Arten Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hundsrose (*Rosa canina*), Hasel (*Corylus avellana*), Prugier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) und Faulbaum (*Fragulus alnus*) in der Pflanzqualität >60/100 cm anzupflanzen. Zwischen den Sträuchern ist ein Pflanzabstand von einem Meter und zwischen den Gehölzreihen ein Abstand von 1,50 m einzuhalten. In einem Abstand von ca. 10 m ist jeweils ein Heister als Überhälter anzupflanzen. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Die Gehölzanpflanzung ist in geeigneter Art und Weise gegen Wildverbiss zu schützen. Die Maßnahme ist vor Inbetriebnahme der WKA umzusetzen.

##### 4.6

Auf dem Flurstück 51 der Flur 1 in der Gemarkung Parin ist das bestehende Kleingewässer durch die Anlage einer Flachwasserzone an der nördlichen und nordwestlichen Seite auf 2500 m<sup>2</sup> zu erweitern (Maßnahme A2, LBP vom 26. September 2018). Um das Soll ist in einer Breite von 10 m (2.200 m<sup>2</sup>) ein Brachstreifen anzulegen. Es ist eine standortgerechte Saatgutmischung zu verwenden. Die Maßnahme ist vor Inbetriebnahme der WKA umzusetzen.



## 4.7

Auf dem Flurstück 51 der Flur 1 der Gemarkung Parin sind 2,83 ha Ackerfläche in extensives Grünland umzuwandeln (Maßnahme A1, LBP vom 26. September 2018). Es ist eine standortgerechte Gras-Kräutermischung zu verwenden. Die Mahd der Fläche erfolgt gestaffelt in der Zeit zwischen dem 1. Mai und dem 15. Juli. Für die gestaffelte Mahd ist die Fläche in vier gleichgroße Segmente zu teilen (ca. 0,71 ha). Drei Segmente werden jeweils im Abstand von zwei Wochen nacheinander gemäht (Mahdzeitraum erstreckt sich über sechs Wochen), wobei ein Segment im Jahr ungemäht bleibt. Die ungemähte Fläche wechselt jährlich. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die Umwandlung in extensives Grünland ist vor Inbetriebnahme der WKA umzusetzen.

## 4.8

Die Anlage der Lenkungsfläche nördlich der geplanten WKA Standorte (s. AFB, Maßnahme V<sub>CEF1</sub>), mit einer Fläche von mindestens 3,4872 ha, muss vor Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt sein. Die Wirksamkeit ist durch ein geeignetes Monitoring bzw. Qualitäts-/Risikomanagement bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises NWM nachzuweisen (hier: Beobachtung eines jagenden Rotmilans auf der Lenkungsfläche). Die Funktionsfähigkeit der Lenkungsfläche ist während des gesamten Genehmigungszeitraumes sicherzustellen.

## 4.9

Die Fertigstellung der Maßnahmen aus Ziffer 4.3 – 4.8 einschließlich der Umwandlung aus Ziffer 4.7 unter Abschnitt III B auf dem Flurstück 51 der Flur 1 in der Gemarkung Parin ist vor der Inbetriebnahme der WKA schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises NWM anzuzeigen.

## 4.10

Um die Turmfüße der WKA sind standortangepasste, heimische, hochwüchsige Stauden anzupflanzen, die während der Anwesenheit des Rotmilans eine geschlossene Pflanzendecke bilden, sodass kein attraktives Jagdhabitat für die Art besteht. Ferner sind die Anlagen während der Grünlandmahd und Ackerumbruch an allen WKA-Standorten abzuschalten (s. AFB, Maßnahme V<sub>AFB1</sub>). Die dauerhafte Wirksamkeit der Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde durch ein geeignetes Monitoring bzw. Qualitäts-/Risikomanagement nachzuweisen. Im Fall der Nichtwirksamkeit bzw. des Funktionsverlustes der Maßnahme sind mögliche Nachbesserungsmaßnahmen nachprüfbar dazulegen.

## 4.11

Zum Schutz von Bodenbrütern sind sämtliche Bauarbeiten in der Zeit vom 1. September bis zum letzten Tag im Februar durchzuführen. Sollten Bauarbeiten außerhalb dieser Zeit notwendig werden, müssen vor dem 1. März Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen vermessen, abgesteckt und mit Warnbändern markiert werden. Von diesen Flächen sind Bodenbrüter mit geeigneten Maßnahmen zu vergrämen (s. AFB, Maßnahme V<sub>AFB2</sub>).

## 4.12

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich der Fledermäuse sind in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres, in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei < 6,5 m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe sowie bei Niederschlag < 2 mm/h die WKA abzuschalten (s. AFB, Maßnahme V<sub>AFB3</sub>).



#### 4.13

Sofern durch ein mindestens zweijähriges Höhenmonitoring (s. AFB, Maßnahme V<sub>AFB3</sub>) nachgewiesen wird, dass sich Fledermäuse nicht oder nicht über dem gesamten Zeitraum im Bereich der WKA aufhalten, können die Abschaltzeiten, nach Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde, nachträglich verändert werden.

#### 4.14

Um die Tötung von Amphibien zu vermeiden, ist der Bereich für die Erdbauarbeiten sowie die Zuwegung während der Amphibienwanderzeiten im Zeitraum vom 1. März bis 30. Oktober mit einem Amphibienschutzzaun abzusperren (s. AFB, Maßnahme V<sub>AFB4</sub>). Innerhalb des Schutzzaunes gefundene Individuen sind behutsam in sichere Gefilde umzusetzen.

### 5. Brandschutz

#### 5.1

Damit im Gefahrenfall die einzelnen Windkraftanlagen innerhalb des Windparks schnell und eindeutig zu finden sind, müssen diese identifizierbar sein. Die Anlagen sind daher in geeigneter Weise (z.B. Ziffern) zu kennzeichnen. Die Anlagenkennzeichnung ist am Fußturm in einer Höhe von ca. 5 m mit einer entsprechenden Größe (ca. 50 cm) anzubringen.

#### 5.2

Die Anfahrtswege der Feuerwehren zu den Windkraftanlagen sind festzulegen und in einem Übersichtsplan nach DIN 14095 darzustellen. Der Übersichtsplan ist mit den entsprechenden Informationen für die Feuerwehr, wie Erreichbarkeit der ständig besetzten Feuerüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer Notfallmanager oder Notfallmonteure, zu ergänzen. Die Pläne sind den örtlich zuständigen Feuerwehren zur Verfügung zu stellen. Die Auslieferung hat vor Inbetriebnahme der ersten Anlage zu erfolgen.

#### 5.3

Mit Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage sind die zuständigen Feuerwehren örtlich einzuweisen. Dabei sind die Wehren besonders über die Möglichkeiten einer Brandbekämpfung bzw. das Vorgehen im Brandfalle durch einen geeigneten Sachverständigen zu unterweisen.

### 6. Abfall und Bodenschutz

#### 6.1

Die Abfallentsorgung ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abzuschließen.

#### 6.2

Flächen, die zusätzlich zu dem auf Dauer angelegten Weg während der Errichtung der WKA mechanisch belastet werden, sind so zu sichern, dass keine schädlichen Bodenveränderungen entstehen.

#### 6.3

Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist der Rückbau der Anlagen einschließlich des gesamten Fundaments vorzunehmen. Der Rückbau hat auch die Zuwegung samt Bereitstellungsflächen zu umfassen, soweit deren Zweckbestimmung ausschließlich der rückzubauenden WKA dient.

Die Zuwegung kann bestehen bleiben, wenn im Zeitpunkt der dauerhaften Aufgabe der WKA eine Nachnutzung feststeht.



## 6.4

Die vom Rückbau betroffenen Flächen sind unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Rückbaus geltenden bodenschutzrechtlichen Bestimmungen wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar zu gestalten.

## 7. Flugsicherheit

### 7.1 Tageskennzeichnung

#### 7.1.1

Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

#### 7.1.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA von mehr als 150 m über Grund sind der Mast mit einem 3 m hohen Farbring sowie das Maschinenhaus mit einem 2 m hohen Streifen umlaufend durchgängig in der Mitte des Maschinenhauses im Farbton orange bzw. rot zu kennzeichnen. Der orange/rote Farbring am Mast soll in ca.  $40 \pm 5$  m über Grund beginnend angebracht werden und darf abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.

### 7.2 Nachtkennzeichnung

#### 7.2.1

Die Nachtkennzeichnung an den WKA erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES und Blattspitzenhindernisfeuer.

#### 7.2.2

Bei Verwendung von Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) sind auf dem Maschinenhausdach zusätzliche Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES (Rundstrahl-Festfeuer mit 10 cd) anzubringen. Bei dieser Ausführung der Nachtkennzeichnung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  von der Senkrechten gemessen beleuchtet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von  $360^\circ$  um die Blattspitze herum abstrahlen. Der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite  $\pm 60^\circ$  und Breitseite  $\pm 10^\circ$  nicht unterschreiten. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

#### 7.2.3

Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund sind zusätzliche Hindernisbefeuerebenen am Mast anzubringen. Aus jeder Richtung müssen mind. 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerebenen am Mast durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

#### 7.2.4

Die Befeuerebene am Mast ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel anzubringen.





#### 7.2.5

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

#### 7.2.6

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittein mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer erfasst wird, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

#### 7.2.7

Bei Ausfall der primären Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Dafür muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt ausgenommen.

#### 7.2.8

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind während der Bauphase nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

#### 7.2.9

Bei Ausfall der Feuer muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **069/ 78 07 26 56** bekannt zu geben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt.

Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die NOTAM-Zentrale unter der oben genannten Rufnummer ebenfalls zu informieren. Ist die Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

## 8. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

### 8.1

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) zu beachten.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren (9. ProdSV).

### 8.2

Die Aufstiegshilfen/Befahranlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Sie sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren





ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen (§ 14 BetrSichV).

Die Bescheinigung über die Prüfung der Aufstiegshilfe/Befahranlage vor Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin (LAGuS Schwerin) in Kopie zu übersenden.

### 8.3

Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1-3 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG). Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (Informationen der deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung –DGUV I 203-007 „Windenergieanlagen“) zu Grunde zu legen.

### 8.4

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebs, der An- und Abfahrtvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall und
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (§ 9 BetrSichV).

### 8.5

Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen (§§ 4 und 5 BetrSichV).

### 8.6

Der Anlagenbetreiber hat regelmäßige Prüfungen entsprechend des Wartungspflichtenheftes durch den Hersteller oder durch einen fachkundigen Wartungsdienst zu veranlassen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle sind vorzuhalten (§§ 3 und 4 ArbSchG; § 7 Abs. 5 und § 11 BetrSichV).

### 8.7

Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken und
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten





erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss (BetrSichV).

#### 8.8

Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WKA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lx nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen (ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“).

#### 8.9

Die Zugangstreppen in die WKA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Techn. Regel Arbeitsstätten genügen. (§§ 3a und 8 ArbStättV i.V.m. Nr. 1.8 des Anhangs und ASR 1.8 „Verkehrswege“).

### 9. Anzeigen und Abnahmen

#### 9.1

Die WKA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden.

Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

- **mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns** und
- **spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten** zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS\_Bearbeitungs-Nr.: **MV-10080-1, 10080-2**,
- Name des Standortes,
- Art des Luftfahrthindernisses,
- Geogr. Standortkoordinaten für die WKA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84,
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund,
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem DHHN 92],
- Art der Tages- und Nacht Kennzeichnung (Beschreibung mit Typenbezeichnung und Nachweis) und
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nacht Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Diese Meldungen sind unter Angabe des **AZ: VIII-623-00000-2018/068 (24-2/2104)** schriftlich dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Ref. 210, 19048 Schwerin, mitzuteilen.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

#### 9.2

Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ist die Baustellenvorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin einzureichen.





### 9.3

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§§ 72 Abs. 9 LBauO M-V).

### 9.4

Die beabsichtigte Inbetriebnahme der baulichen Anlage ist der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V).

### 9.5

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens **Infra I 3-I-068-18-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

## 9.6 Betriebseinstellung

### 9.6.1

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

### 9.6.2

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlagen (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlagen der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
- durch den Betrieb der Anlagen möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

## IV. BEGRÜNDUNG

### A. Genehmigungsverfahren

#### 1. Antragsgegenstand

Die Firma WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH hat mit Antrag vom 11. September 2017, Posteingang am 26. September 2017, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 WKA, des Typs Nordex N149 4,5 MW und Nordex N131 3,9 MW, im Windeignungsgebiet Nr. 52/18 „Grevesmühlen“ beantragt.



Mit Schreiben vom 12. März 2018 wurde die Änderung des Anlagentyps Nordex N131 3,9 MW auf den Typ Nordex N149 4,5 MW beantragt und in den Antragsunterlagen berücksichtigt.

## **2. Verfahrensart**

Das Vorhaben unterliegt gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV dem vereinfachten Verfahren.

## **3. Zuständigkeit**

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwuLBehV M-V i.V.m. § 3 S. 1 Nr. 2 ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

## **4. Vollständigkeit**

Mit Nachreichung verschiedener Unterlagen waren die Antragsunterlagen unter dem 13. April 2018 als vollständig anzusehen.

## **5. TöB-Beteiligung**

Zu diesem Vorhaben wurden die Träger öffentlicher Belange mit Datum vom 20. April 2018 beteiligt.

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (01. Juni 2018),
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (30. Mai 2018),
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (27. Dezember 2018),
- Ministerium für Inneres und Europa M-V (24. April 2018),
- Bundesnetzagentur (26. April 2018),
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (26. September 2018),
- Landkreis Nordwestmecklenburg (21. Dezember 2018),
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (29. November 2018) und
- Straßenbauamt Schwerin (16. Mai 2018, 20. November 2018, 22. November 2018).

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Weiterhin wurden die E.DIS AG, der Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“, die Stadtwerke Grevesmühlen und die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG am Genehmigungsverfahren beteiligt, die jedoch keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht haben.

Es erfolgte zudem die Beteiligung der Gemeinde Stepenitztal und des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege. Diese haben sich jedoch nicht zum Genehmigungsverfahren geäußert.

Die Gemeinden Warnow und Damshagen sowie der Landesforst M-V äußerten Bedenken gegen das Vorhaben. Der Landesforst M-V erteilte trotzdem das forstrechtliche Einvernehmen.

Die vorgebrachten Bedenken konnten durch die am Verfahren beteiligten Fachbehörden, welche für die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG fachlich zuständig sind, ausgeräumt werden.





## 6. Gemeindliches Einvernehmen

Die Stadt Grevesmühlen wurde mit Schreiben vom 20. April 2018 um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben ersucht. Die Empfangsbestätigung datiert auf den 26. April 2018. Die zweimonatige Frist zur Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB endete am 26. Juni 2018. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 18. Juni 2018 (Eingang Fax 22. Juni 2018) fristgerecht versagt.

In dem Schreiben begründete die Gemeinde die Versagung wie folgt.

Durch die Errichtung der 2 WKA würde es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen.

Des Weiteren wurde aufgeführt, dass der im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens befindliche Bestattungswald immissionsschutzrechtlich nicht untersucht wurde.

Zudem solle entspreche die Errichtung des WKA nicht den Zielen einer geordneten Entwicklung von Windkraftanlagen, da eine gebündelte Zusammenlegung von mehreren WKA in Form von Windparks das Ziel sei, um das vorhandene Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen bzw. zu zerstören. Der Planungsverband Westmecklenburg habe zwar Kriterien zur Ausweisung von WKA festgelegt, die u.a. eine Mindestgröße von 35 h haben solle, jedoch führe die Ausformung des Windeignungsgebietes dazu, dass voraussichtlich insg. nur 4 WKA errichtet werden können, was nichts mit dem Konzentrationsflächengebot der Regionalplanung gemein habe.

Es stelle sich weiterhin durch die geplanten WKA für die Stadt die Situation einer unbotmäßigen Umfassung der Ortslage Grevesmühlen dar, da bereits in der Gemarkung Questin WKA im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens gegen den Willen der Stadt Grevesmühlen errichtet wurden.

Darüber hinaus habe die Stadt Grevesmühlen im Rahmen der Vorabeteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes WM (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie auf artenschutzrechtliche Aspekte hingewiesen und ein Artenschutzgutachten von 2016 für das direkt angrenzende Waldgebiet „Steinbrink“ zur Kenntnis gegeben. Es erfolgte zusätzlich zum Gutachten eine Übergabe von Kartenmaterial zum Brutrevier des Kranichs und Rohrweihe. Zudem sollen die sich im Planungsgebiet befindlichen Biotopstrukturen der Ausweisung des Windeignungsgebietes entgegenstehen.

Die für das versagte gemeindliche Einvernehmen vorgetragenen Aspekte wurden detailliert begründet und enthielten wertvolle Hinweise an die Genehmigungsbehörde und die beteiligten Fachbehörden. Die Hinweise wurden an die beteiligten Fachbehörden weitergeleitet und von diesen aufgegriffen. Unter Würdigung der erfolgten abschließenden Stellungnahmen der Fachbehörden, kommt die Genehmigungsbehörde zu der Einschätzung, dass das Einvernehmen nunmehr nicht weiterhin rechtmäßig versagt werden kann.

Ich lege nachfolgend meine Gründe im Einzelnen dar, wobei ich mich auf die Erklärung zur Versagung des Einvernehmens beziehe:

### 1. Zerstörung des Landschaftsbildes

Im Genehmigungsverfahren werden Eingriffe in die „Sonderfunktion Landschaftsbild“ im Zuge der Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern multifunktional nach dem Modell der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbaren Vertikalstrukturen“ (vom 22.05.2006, Hrsg. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Güstrow) ermittelt und durch landschaftsbildwirksame





Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert. Die Bilanzierung für die WKA Santow liegt der unteren Naturschutzbehörde vor und wurde durch diese bestätigt.

Die Betroffenheit eines Landschaftsbildraumes von geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit ist kein Ausschlusskriterium für die Errichtung von Windkraftanlagen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes steht daher der Errichtung der WKA in der Gemarkung Santow nicht entgegen.

## 2. Störung eines benachbarten Bestattungswaldes

Die Bestimmungen der TA Lärm regeln den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die von gewerblichen/industriellen Anlage ausgehen. Die Qualität des Schutzanspruches richtet sich nach der Nutzung von Gebieten (i. S. der Baunutzungsverordnung) und ist unter Nr. 6.1 TA Lärm festgeschrieben. Für Bestattungswälder gibt es in der TA Lärm keine derartige Festsetzung.

Die Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) beschäftigt sich regelmäßig mit Auslegungsfragen der TA Lärm. Mit Veröffentlichung der „LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm“ (Fragen und Antworten zur TA Lärm), Stand: Mai 2001 wurde klargestellt, dass das Schutzinteresse von Friedhöfen in der Regel hinreichend gewahrt ist, wenn ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für die Tagzeit nicht überschritten wird. Im Beurteilungszeitraum „nachts“ ergibt sich kein Schutzanspruch. Das LUNG M-V ist der Ansicht, dass Bestattungswälder den in den LAI-Hinweisen betrachteten Friedhöfen gleichzustellen sind.

Der Gutachter hat den besagten Bestattungswald in der Schallprognose nicht als Immissionsort i. S. der TA Lärm betrachtet. Das Schreiben der Stadt Grevesmühlen war dem LUNG M-V Anlass, diesen in seine Kontrollrechnung einzubeziehen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) „tags“ unter Ansatz des Betriebszustandes der WKA, der jeweils zum höchsten Beurteilungspegel führt, weit unterschritten wird. Am durch den Betreiber des Bestattungswaldes ausgewiesenen Parkplatz wird ein Beurteilungspegel von  $L_r = 39,3$  dB(A) erreicht. Die Genehmigung ist deshalb auch unter Einbeziehung des Bestattungswaldes aus Gründen des Lärmschutzes nicht zu versagen.

## 3. Widerspruch zum Konzentrationsgebot sowie

## 4. Umfangung der Ortslage Grevesmühlen

In der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 11. Dezember 2017 wird dem Vorhaben zugestimmt, da keine Belange der Raumordnung entgegenstehen. Das Amt für Raumordnung wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens erneut beteiligt. Mit Schreiben vom 29. November 2018 bestätigt das Amt für Raumordnung die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens. Gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 05. November 2018 ist die betreffende Fläche am Standort Santow, als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 52/18 Grevesmühlen, Gegenstand des 2. Entwurfes der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Der Fläche stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch die Umweltprüfung (Entwurf des Umweltberichtes) kam zu dem Ergebnis, dass die Belange von Schutzgütern nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die vorgetragenen Gründe der Stadt Grevesmühlen stehen einer Ausweisung der Flächen als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen folglich nicht entgegen.





## 5. Artenschutzrechtliche Belange

Die in der Erklärung zur Versagung des Einvernehmens erwähnten Gutachten hat die Stadt Grevesmühlen freundlicherweise zur Weiterleitung an die Untere Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt. Aufgrund der übersandten Stellungnahmen der Stadt Grevesmühlen und der Gemeinde Warnow in Verbindung mit der ebenfalls übersandten gutachterlichen „Einschätzung von Brutvogelnachweisen aus Gutachten“, hier Ing.büro Kriedemann vom 12. Juli 2018, ergeben sich keine Erkenntnisse, die die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verändern würde. Bei Einhaltung der durch die untere Naturschutzbehörde formulierten Auflagen kann die Genehmigung erteilt werden.

Gemäß § 71 Abs. 4 LBauO M-V ist die Gemeinde vor Erteilung der Baugenehmigung und damit vor Ersetzen des Einvernehmens anzuhören. Dies geschah mit Schreiben vom 10. Dezember 2018. Die Stadt Grevesmühlen erhielt erneut vier Wochen Zeit, sich mit der Begründung auseinanderzusetzen. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 teilte die Gemeinde mit, dass sie am Versagen des Einvernehmens festhalte.

Gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde durch die zuständige Landesbehörde ersetzt werden. Da über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden wird, ist das StALU Westmecklenburg im vorliegenden Fall zuständig und kann von dieser Ersetzungsbefugnis gem. § 4 des AG-BauGB M-V Gebrauch machen. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 wurde die Stadt Grevesmühlen darüber informiert.

Die Versagung des Einvernehmens erfolgte somit rechtswidrig und wird daher mit Erteilung der Genehmigung ersetzt.

## 7. Rückbauverpflichtung

Die gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung liegt mir mit Schreiben vom 11. September 2017 vor.

## B. Entscheidungen

### 1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter Abschnitt I Ziffer 1 dieses Bescheides formulierte Genehmigung wird für 2 WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

### 2. Sofortige Vollziehung

Die unter Abschnitt I Ziffer 4 dieses Bescheides angeordnete sofortige Vollziehung wurde von der Antragstellerin mit Datum vom 7. März 2018 beantragt.

Die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden. Vorliegend besteht an der sofortigen Vollziehung der zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowohl ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin als auch ein öffentliches Interesse.





#### Überwiegendes Interesse der Antragstellerin

Das private Interesse eines durch den Verwaltungsakt Begünstigten, die Genehmigung sofort ausnutzen zu können, muss nach allgemeiner Auffassung nicht in einer besonderen Weise qualifiziert sein. Dies ist gerechtfertigt, weil die Entscheidung über die sofortige Vollziehbarkeit eher schiedsrichterlichen Charakter hat, die dem Ausgleich widerstreitender Individualinteressen dient.<sup>1</sup>

Ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung wird regelmäßig bereits dann bejaht, wenn ein wirtschaftliches Interesse vorliegt, nicht auf unabsehbare Zeit an dem Betrieb der Anlagen gehindert zu sein.<sup>2</sup> Darüber hinaus ist dieses Interesse gegeben, wenn durch die Verzögerung des Bauvorhabens ein wirtschaftlicher Schaden zu erwarten ist, insbesondere hohe Kosten eines Baustillstandes.<sup>3</sup>

Das beantragte Vorhaben sieht ein erhebliches Investitionsvolumen in Höhe von ca. 6.060.000 EUR vor. Die Antragstellerin ist auf die sofortige Ausnutzung der Genehmigung zwingend angewiesen, um in absehbarer Zeit mit der Vorhabenrealisierung und den beabsichtigten Investitionen fortfahren zu können. Eine verspätete Inbetriebnahme der Anlagen hätte weiterhin wirtschaftliche Einbußen hinsichtlich der Einspeisevergütung zur Folge, da die Einspeisevergütung für neu installierte Anlagen jährlich sinkt. Somit hätte eine Verzögerung einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden zur Folge.

Für die Begründung des überwiegenden privaten Vollzugsinteresses ist letztlich auch eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten eines möglichen Drittwiderspruches durchzuführen.

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs verwirklicht insbesondere den Schutz Dritter vor Beeinträchtigungen durch schädliche von den WKA ausgehende Umwelteinwirkungen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden mögliche Beeinträchtigungen nachbarlicher Belange umfassend geprüft. Nach Vorlage und Würdigung der erforderlichen gutachtlichen Stellungnahmen und Berechnungen zu Schatten- und Lärmemissionen sowie zur Standsicherheit ist nicht mit unzumutbaren Beeinträchtigungen Dritter durch die Errichtung und den Betrieb der WKA zu rechnen. Verletzungen subjektiv-öffentlicher Drittrechte sind nicht ersichtlich.

Die Einwendung einer Verunstaltung des Landschaftsbildes hätte zudem nach ständiger Rechtsprechung bereits keine drittschützende Wirkung, so dass sich ein Dritter hierauf nicht berufen könnte.

#### Öffentliches Interesse

Darüber hinaus besteht für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides auch ein öffentliches Vollzugsinteresse.

Der Gesetzgeber hat dieses besondere öffentliche Interesse im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankert. In § 1 Abs. 2 EEG hat der Gesetzgeber erklärt, dass das Gesetz dazu beitragen soll, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % zu erhöhen. Mit ihrem Energiekonzept hat die Bundesregierung Leitlinien für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung formuliert und erstmalig den Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien formuliert.<sup>4</sup> Überdies bildet die Förderung der regenerativen Energien auch ein Ziel des aktuellen Energiekonzeptes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

<sup>1</sup> Pietzner/Ronellenfisch § 55, Rn. 29.

<sup>2</sup> BVerwG, DVBl. 1966, 279 / Sellner, Immissionsschutzrecht, 2. Auflage, Rn. 397.

<sup>3</sup> VGH Mannheim, DVBl. 1976, 538 / OVG Koblenz, DVBl. 1977, 730.

<sup>4</sup> Die Bundesregierung, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, Fortschrittsbericht 2012, S. 14.



Vor diesem Hintergrund kann ein öffentliches Interesse bereits daraus abgeleitet werden, dass der aus Windenergie erzeugte Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird und damit zur Erreichung der vorgenannten Ziele beiträgt.

Das öffentliche Vollzugsinteresse ist zudem grundsätzlich dann gegeben, wenn die Vollziehung eines Verwaltungsaktes nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses aufgeschoben werden kann. Die Genehmigungsbehörde hat insoweit auch zu prüfen, ob der eingelegte Rechtsbehelf aussichtsreich ist.

In Abwägung der vorgenannten Interessenlagen ergibt sich ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Interessen Dritter begründen kein überwiegendes Interesse von der Anordnung der sofortigen Vollziehung abzusehen. Ein öffentliches Interesse, das der Anordnung entgegensteht, ist ebenfalls nicht erkennbar.

Die sofortige Vollziehung wird daher angeordnet. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Genehmigungsinhaberin das Risiko zu tragen hat, falls die Genehmigung auf Anfechtung eines Dritten hin aufzuheben ist.

### **3. Befristung der Genehmigung**

Die unter Abschnitt I Ziffer 2 dieses Bescheides festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für diejenigen WKA, mit deren Betrieb nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist begonnen worden ist.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entsprechen und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegenstehen. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.





#### 4. Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über den Antrag der WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. der ImmSchKostVO M-V gebührenpflichtig.

Die Gebühr unter Abschnitt 1 Ziffer 5 wird nach den Gebührennummern 200.6 und 201.4.6 des 2. Teils des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V i.V.m. §§ 9 und 10 VwKostG M-V wie folgt festgesetzt:

Herstellungskosten (inkl. MwSt) für 2 WKA (lt. Kostenaufstellung)	7.208.500,00 EUR
--	------------------

---

Gebühr gem. Nr. 200.6 für die Genehmigung nach § 4 BImSchG	28.125,50 EUR
---	---------------

Zuschlag gem. Nr. 201.4.6 für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens (25 % der Gebühr gem. Nr. 200.6)	7.031,38 EUR
--	--------------

---

<b>Summe</b>	<b><u>35.156,88 EUR</u></b>
--------------	-----------------------------

#### C. Nebenbestimmungen

##### 1. Allgemeines

Die vorstehenden Nebenbestimmungen sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

##### 2. Immissionsschutz

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall und Schatten lagen folgende Unterlagen vor:

[1] Berechnung der Schallimmissionen durch Windkraftanlagen (WKA) nach TA Lärm, DIN ISO 9613-2 und LAI-Hinweise 2016 am Standort Santow (WICO 337SCB17/02) durch die WIND-consult GmbH vom 12. April 2018

[2] Prognose zu den Schattenwurfimmissionen zweier Windkraftanlagen vom Typ Nordex N149 am Standort Grevesmühlen/Santow (Prüfbericht WIPRO-SHADOW-180112) durch die WIND-projekt GmbH vom 12. Januar 2018. Bewertung der Immissionen durch Schall





Die akustische Plausibilität der Prognose [1] wird bestätigt.  
Grundsätzlich wurde das in den „Hinweisen zu, Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der LAI implementierte neue Berechnungsverfahren berücksichtigt.  
Der Gutachter zeigt in [1], dass beide WKA des Typs Nordex N149/4.5 (STE) auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung uneingeschränkt betrieben werden können, ohne dass die aus diesem Bereich resultierenden Schallimmissionen zu unzulässigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft führen. Der Immissionsrichtwert „nachts“ am Immissionsort „IO Santow, Dorfstr. 27“, dem die Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes gem. Nr. 6.1e TA Lärm zukommt, wird jedoch vollständig und ausschließlich vom Betrieb der WKA ausgeschöpft. Die Ergebnisse sind insofern mit erhöhten Unsicherheiten behaftet, als dass die vom Hersteller prognostizierten Eigenschaften des WKA-Typs erst durch entsprechende schalltechnische Vermessung entsprechend der FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung belegt werden müssen. Die beiden WKA des Typs Nordex N149/4.5 (STE) sind i.S. von Ziffer 4.2 der LAI-Hinweise deshalb im Beurteilungszeitraum „nachts“ zunächst außer Betrieb zu nehmen.

Die Ermittlung des maximal zulässigen Emissionswertes  $L_{e,max}$  erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise (Anlage 3).

## 2. Bewertung der Immissionen durch Schattenwurf

Die vorliegende Unterlage [2] entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise)“ des LAI.

Laut [2] sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag in der Nachbarschaft nicht zu erwarten. Immissionsorte in den Ortslagen von Santow, Grenzhausen und Rolofshagen werden durch den Betrieb der beantragten WKA in einem von der Nachbarschaft hinzunehmenden Maß beschattet, so dass technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebs der WKA nicht ergriffen werden müssen.

## **3. Baurecht**

Für das Vorhaben ist als Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen (komplette Anlage mit Zuwegung) und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind.

Die Auflagen unter Abschnitt III B Ziffer 3.2 und 3.3 sind notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

## **4. Naturschutz**

Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 (1) BauGB. Die Errichtung der WKA einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen im Außenbereich stellt nach § 12 Abs. 1 Nr. 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Eingriffe bedürfen nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V einer



## Genehmigung.

## Eingriffsregelung

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Durch den Antragsteller wurde zum Antrag auf Errichtung der beiden WKA ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ingenieurbüro für Umweltplanung Kriedemann aus Schwerin, vom 8. März 2018, in der Überarbeitung vom 26. September 2018) eingereicht. Die Ermittlung des Ausgleichbedarfs erfolgte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung sowie nach WEA-Hinweisen M-V.

## Zur Auflage unter Abschnitt III B Ziffer 4.1

Das Flurstück 51 der Flur 1 der Gemarkung Parin befindet sich nicht im Eigentum des Antragstellers. Entsprechen § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichsmaßnahmen rechtlich zu sichern. Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen auf den Flurstücken Dritter ist daher vor Baubeginn schriftlich nachzureichen.

## Zur Auflage unter Abschnitt III B Ziffer 4.2

Durch den Antragsteller wird unter anderem auf die vorgezogene Kompensationsmaßnahme der Ökokontofläche „Neubukow-Panzower Weg“ (LRO-040) zurückgegriffen. Die Ökokontomaßnahme befindet sich in der gleichen Landschaftszone wie das geplante Eingriffsvorhaben und ist geeignet, die mit der Errichtung der WKA verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Die Abbuchung der KFÄ von dem Ökokonto erfolgt entsprechend § 10 der Ökokontoverordnung (ÖkoktoVO M-V) nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides.

## Zur Auflage unter Abschnitt III B Ziffer 4.7

Neben der Inanspruchnahme von Punkten aus einem Ökokonto sollen auf dem Flurstück 51 der Flur 1 in der Gemarkung Parin Kompensationsmaßnahmen in Form von Anpflanzungen von Hecken, der Anlage einer Flachwasserzone sowie die Umwandlung von Teilen des Flurstücks in extensiv genutztes Grünland, einschließlich Brachesäume um die Hecken und das Kleingewässer umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sind geeignet, die mit dem Bau der beiden WKA verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Gleichzeitig dienen die Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, um verbotstatbeständliche Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermausarten zu vermeiden.

Die Mahdzeiträume und die Staffelung der Mahd werden erforderlich, um das Grünland als Lebensraum für den Rotmilan zu sichern.

Die geforderten Pflanzqualitäten und die qualitativen Anforderungen an die Gehölzpflanzungen entsprechen den Qualitätsvorgaben der Tabelle 8 der WEA-Hinweise M-V sowie den eingereichten Unterlagen.

## Zur Auflage unter Abschnitt III B Ziffer 4.8

Die Auflage ist erforderlich, da im Umfeld der WKA u.a. ein besetzter Rotmilanhorst kartiert wurde. Da der Rotmilan nachgewiesenermaßen durch WKA angelockt wird, ist zur Verminderung des Tötungsrisikos für die streng geschützte Art eine Lenkungsmaßnahmen (hier: Maßnahme V<sub>CEF1</sub>) erforderlich. Bei Umsetzung dieser wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass sich das Tötungsrisiko für die Tiere auf ein Maß reduzieren lässt, welches nicht mehr populationsgefährdend ist. Dem Charakter einer CEF-Maßnahme entsprechend ist die Wirksamkeit dieser Maßnahme der zuständigen UNB vor Baubeginn der WKA nachzuweisen.

## Zur Auflage unter Abschnitt III B Ziffer 4.9

Die Anzeigepflicht dient der Kontrolle meiner Auflagen. Dem Charakter einer CEF-Maßnahme entsprechend ist die Wirksamkeit dieser Maßnahmen der zuständigen UNB vor Baubeginn der





WKA nachzuweisen.

#### Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahme bzw. Befreiung ist gemäß § 42 NatSchAG M-V ggf. Bestandteil der Baugenehmigung.

Zur Auflage unter Abschnitt III B Ziffer 4.10

Die Auflage bezieht sich ebenfalls auf die Verminderung des Tötungsrisikos des Rotmilans. Bei Umsetzung der Maßnahme wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Bei Vermeidungsmaßnahmen, deren Wirksamkeit sich nicht aus sich selbst heraus ergibt (z.B. Bauzeitenregelung), ist diese durch ein Monitoring bzw. Qualitäts- / Risikomanagement nachzuweisen (FROELICH & SPORBECK 2010<sup>5</sup>).

Zur Auflage unter Abschnitt III B Ziffer 4.11

Mit der Festsetzung einer Bauzeitenregelung werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen von Bodenbrütern vermieden.

Zur Auflage unter Abschnitt III B Ziffer 4.12

Laut vorliegendem AFB liegen die beiden beantragten WKA im Umfeld von bedeutenden Fledermauslebensräumen. Ein Höhenmonitoring hinsichtlich der Fledermausaktivitäten im zukünftigen Rotorbereich der WKA ist derzeit noch nicht vorhanden. Für den betreffenden Landschaftsraum liegen jedoch Erkenntnisse über das Vorkommen von mehreren Fledermausarten vor. Darüber hinaus ist hinsichtlich des großräumigen Migrationsgeschehens von Fledermäusen zu beachten, dass aufgrund der Verbreitung kollisionsgefährdeter Arten im Norddeutschen Raum mit höheren Verlustzahlen als im bundesweiten Durchschnitt zu rechnen ist. Daher kann, ohne entsprechende artenschutzrechtliche Untersuchungen, nur bei Einhaltung der in der Auflage unter Abschnitt III B Ziffer 4.12 aufgeführten Abschaltzeiten (s. LUNG 2016<sup>6</sup>), derzeit davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten können. Ohne die Festlegung und Umsetzung der Abschaltzeiten könnte, aufgrund der vorliegenden Unterlagen, derzeit dem Vorhaben nicht zugestimmt werden.

Zur Auflage unter Abschnitt III B Ziffer 4.13

Ein mindestens 2-jähriges Höhenmonitoring ist erforderlich, um die tatsächlichen Flug- und Aufenthaltsbereiche und -zeiten im Bereich der Rotoren zu ermitteln, da bei der Beurteilung des Vorkommens von Fledermausarten die gängigen Erfassungsmethoden (Bat-Detektorverfahren vom Boden aus) nicht geeignet sind. Sofern sich aus diesen Untersuchungen nachvollziehbare Hinweise ergeben, dass sich die Fledermausaktivitäten im Rotorbereich abweichend von den pauschalen Abschaltzeiten auf einen anderen Zeitraum erstrecken, kann eine standortspezifische Anpassung der Abschaltzeiten auf Antrag des Vorhabenträgers, nach Prüfung durch die UNB, vorgenommen werden.

<sup>5</sup> FROELICH & SPORBECK (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Potsdam.

<sup>6</sup> LUNG – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse, Stand: 01. August 2016, Güstrow.





Zur Auflage unter Abschnitt III B Ziffer 4.14

Um Verluste von Amphibienarten zu vermeiden, sind die vorgeschlagenen Maßnahmen erforderlich und angemessen.

Die Auflagen sind notwendig und angemessen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

## 5. Abfall und Bodenschutz

Die Pflicht des Abfallbesitzers zur Abfallentsorgung, also zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen, die nicht verwertet werden, besteht gem. §§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1 KrWG. Die gesetzte Frist von vier Wochen zur Erledigung dieser Pflichten ist angemessen.

Der Bauherr ist gem. § 7 Bundesbodenschutzgesetz zum vorsorgenden Bodenschutz verpflichtet.

Bei der Errichtung einer WKA kommt es regelmäßig zu einem größeren Flächenbedarf, als ihn die spätere, auf Dauer angelegte Zuwegung und Rangierfläche benötigt. Der Flächenbedarf entsteht aus der Ablage von Baumaterialien, Aufstellflächen für Krane und Fahrzeuge, Rangierflächen. Dadurch kann es zu dauerhaften schädlichen Bodenveränderungen, insbesondere durch Bodenverdichtung, kommen. Zur Vorsorge schädlicher Bodenveränderungen durch Verdichtung dienen bauzeitliche lastverteilende Abdeckungen wie Aufschotterungen, Baggermatratzen u.ä. Nähere Ausführungen sind der den Bodenschutzbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Fachaufsicht zur Anwendung empfohlenen Arbeitshilfe „*Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen*“, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, vom 18. September 2014 zu entnehmen.

Die Verpflichtung zum Rückbau der Anlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung folgt aus § 35 Abs. 5 BauGB. Die materiellen Anforderungen an den Rückbau sind, soweit der Boden betroffen ist, dem Bodenschutzrecht zu entnehmen.

Gem. § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden und der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Gemäß der den Bodenschutzbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Fachaufsicht zur Anwendung empfohlenen o.g. Arbeitshilfe sind im Einzelnen folgende Anforderungen zu beachten:

- Es sind alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen zurückzubauen.
- Bei allen Baumaßnahmen sind Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen.
- Für die wiederherzustellenden, durchwurzelbaren Bodenschichten muss geeigneter Boden angeliefert werden. Hier gelten zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung die materiellen Anforderungen des § 12 BBodSchV, insbesondere im Hinblick auf die Körnung des Bodenmaterials (Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“; vgl. LABO 2002 und DIN 19731), auf die Schadstoffsituation (Verschlechterungsverbot) und auf das Bodengefüge (Vermeidung von schädlichen Verdichtungen). Zu verwenden ist standorttypisches, herkunftsnahes Bodenmaterial, welches nach Feinbodenart, Steingehalt, TOC- bzw. Humusgehalt und Schadstoffsituation dem Boden am Einbauort entspricht. Ist eine landwirtschaftliche Folgenutzung geplant, soll der Boden frei von





problematischen Wildkräutern und kritischen Krankheitserregern sein.

- Der Wiedereinbau von Boden muss bei ausreichend trockenen Verhältnissen erfolgen, um Gefüge- und daraus folgende Vernässungs- und Aufwuchsschäden zu vermeiden. Das Bewertungsschema zur Beurteilung der Verdichtungsempfindlichkeit ist zu berücksichtigen.

Der Bauantrag trifft zu den genannten Anforderungen keine Aussagen, daher sind die Anforderungen hier aufzumachen. Der Rückbau der Anlagen wird der bodenkundlichen Baubegleitung bedürfen.

## 6. Flugsicherheit

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festsetzung der Auflagen für die WKA erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808)
- aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) TWR/BL-MV-10080-1, 10080-2 vom 23. Oktober 2018
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 01. September 2015
- unter Berücksichtigung von § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Vermeidung von Zusammenstößen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1.894)
- unter Berücksichtigung der Email vom 19. Dezember 2018 zur Anordnung der Nachtkennzeichnung mit Blattspitzenbefeuerung

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

## 7. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Die unter Abschnitt III B Ziffer 8 aufgeführten Auflagen ergeben sich aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), sowie aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Weitere Regelungen ergeben sich aus den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und den Vorschriften und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

## V. HINWEISE



## 1. Allgemeine Hinweise

### 1.1

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.

### 1.2

Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.

### 1.3

Sie sind als Betreiber verpflichtet, die WKA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

### 1.4

Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

### 1.5

Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.

### 1.6

Ich behalte mir vor, in den im § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlagen zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.

### 1.7

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.





## 2. Immissionsschutz

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum „tags“/„nachts“ Nordex N149/4.5 Standardmode (Herstellerwert)

Oktavmitten- frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,8	93,9	97,7	100,3	101,0	98,5	91,0	82,9

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

### Turbulenz:

Der TÜV NORD SysTec GmbH & Co. KG bestätigte mit vorgelegter Plausibilitätsprüfung vom 5. Dezember 2018 die im Turbulenzgutachten getroffenen Aussagen zur Standsicherheit für die betrachteten WKA im WEG.

Es wurde festgestellt, dass die Untersuchung zur Standorteignung den Anforderungen der DIBt-Richtlinie 2012 entspricht. Die durchgeführten Untersuchungen sind vollständig und nachvollziehbar. Die Randbedingungen für die durchgeführten Berechnungen werden als richtig bzw. plausibel angesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die verwendeten Winddaten als „unverbindliche Vorergebnisse“ gekennzeichnet sind. Inwieweit die Daten durch diese Vorläufigkeit mit Unsicherheiten behaftet sind, die sich entsprechend auf die Belastbarkeit der weiteren Ergebnisse auswirken, ist nicht zu entnehmen.

## 3. Baurecht

### 3.1

Ich weise darauf hin, dass Sie gemäß § 28 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen verpflichtet sind, die bauliche Anlage nach Fertigstellung von einer zugelassenen Vermessungsstelle zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einmessen zu lassen.

### 3.2

Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in der gültigen Fassung wird bei der Bauausführung vorausgesetzt (z.B. LBauO M-V, DIN-Vorschriften, Brandschutzvorschriften). Für die Bauausführung ist der Bauherr verantwortlich. Auf die Verantwortlichkeit des Bauherrn entsprechend § 53 LBauO M-V wird hingewiesen.

### 3.3

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über den baulichen Arbeitsschutz ist nicht mehr Bestandteil des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Einhaltung der Vorschriften über den baulichen Arbeitsschutz liegt in der alleinigen Verantwortung des Bauherrn und seines Entwurfverfassers. Es wird empfohlen, sich bei Fragen zum baulichen Arbeitsschutz an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu wenden.

### 3.4

Für die Überwachung und Ausführung ist vom Bauherrn der Entwurfverfasser bzw. ein Unternehmer und Bauleiter zu bestellen (§§ 55 bis 58 LBauO M-V).

### 3.5



Der Bauherr hat nach Erhalt der Baugenehmigung den Architekten, den Statiker und den verantwortlichen Bauleiter über den Erhalt der Baugenehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen zu informieren.

3.6

Die angenommene Bodenpressung ist örtlich vom verantwortlichen Bauleiter unter Beachtung der DIN 1054 zu überprüfen. Werden andere Bodenkennwerte festgestellt, ist ein Baugrundsachverständiger zu beteiligen.

3.7

Für die Richtigkeit der Bauvorlagen entsprechend der LBauO M-V und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes haften der Entwurfsverfasser und die einbezogenen Sachverständigen.

3.8

Der § 46 „Schutzanlagen“ LBauO M-V muss eingehalten werden.

3.9

Teilabnahme, Rohbauabnahme und Schlussabnahme wird vorgeschrieben.  
Bauschild ist nicht erforderlich.

#### **4. Abfall und Bodenschutz**

4.1

Die Abfallentsorgung während der Bauarbeiten hat stets in Einklang mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen:

Gemäß der Gewerbeabfallverordnung sind Sie dazu verpflichtet, bei Bau und Betrieb Abfälle getrennt zu erfassen und zu entsorgen.

Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie anfallen, in die Fraktionen Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen/Keramik einzuteilen.

Betriebliche Abfälle sind, soweit sie anfallen, in den Fraktionen Papier, Pappe und Karton (mit Ausnahme von Hygienepapier), Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle zu erfassen und zu entsorgen. Weitere Fraktionen können bei Bedarf gebildet werden.

4.2

Bei den Bauarbeiten anfallender Mutterboden ist gem. § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub (nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen.

Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auskunft erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.

Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen.

4.3

Auskunft aus dem Altlastenkataster:

Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.





## 5. Flugsicherheit

### 5.1 Veröffentlichungsdaten

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten für die WKA von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

**Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung für die WKA ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und Bauhöhen der WKA in Meter über Grund und in Meter über NN.** Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WKA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

### 5.2 Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes,
- maximale Arbeitshöhe des Krans in Meter über Grund und über NN und
- ungefähre Standzeit.

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens vierzehn Tage vorher) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, 19048 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen VIII-623-00000-2018/068 (24-2/2104) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.

### 5.3

Die WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH hat mit Datum vom 9. Oktober 2018 einen Antrag auf Abweichung von den Bestimmungen der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen gestellt. Der Antrag wird aufrechterhalten. Antragsgegenstand ist die Verwendung von Feuern W, rot bzw. Feuern W, rot ES auf dem Maschinenhausdach der WKA und ein Überragen der Blattspitze in ihrer höchsten Position über der Maschinenhausbefeuerung von 71,5 m. Der Abweichungsantrag wurde vom Energieministerium M-V an das Bundesverkehrsministerium zur Entscheidung weitergeleitet und wird derzeit dort bearbeitet. Sofern die Zustimmung des Bundesverkehrsministeriums zu Ihrem Antrag auf Abweichung von der derzeit gültigen AVV vorliegt, stellt die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde in Aussicht, die Auflagen zur Nachtkennzeichnung und zwar zur Verwendung mit Feuern W, rot bzw. Feuern W, rot ES anstatt Blattspitzenbefeuerung entsprechend Ihrem Antrag anzupassen.

## 6. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

### 6.1

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle für die Planung des Bauvorhabens und für die Bauausführung tätig, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen, der die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 der BaustellV wahrnimmt.

### 6.2





Durch den Baustellenkoordinator ist eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).

### 6.3

Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technische Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzenden technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen. Bei der Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilung ist zu beachten, dass zum 1. Juni 2015 die geänderte Fassung der Betriebssicherheitsverordnung in Kraft getreten ist.

### 6.4

Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an der WKA auch in der Demontage- und Errichtungsphase sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Maßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für:

- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen,
- die eventuelle Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr,
- die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte,
- das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.

Die Angaben zur Absicherung/Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV).

## 7. Denkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

## 8. Wasserschutz

### 8.1

Das Vorhaben befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone.



## 8.2

Werden Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gem. § 49 WHG i.V.m. § 118 Abs. 1 LWaG M-V 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso auf Grundwasserabsenkungen zu.

## 8.3

Bauliche Maßnahmen zur Legung von Fundamenten baulicher Anlagen in den Grundwasserkörper, z.B. Pfahlgründungen, sind der unteren Wasserbehörde gem. § 49 WHG i.V.m. § 118 LWaG M-V mindestens 6 Wochen vor Baubeginn der Bauausführung anzuzeigen. Zur Prüfung eines Benutzungstatbestandes gem. § 9 WHG sind formlos Unterlagen mit detaillierten Angaben zur Lage, Tiefe, Materialeinsatz und Einbauverfahren der Tiefgründung sowie Aussagen zur Baugrundbeschaffenheit einzureichen.

## 8.4

Über vorhandene Drainleitungen oder Vorflutleitungen auf dem Grundstück sind Informationen beim ehemaligen oder angrenzenden Bewirtschafter einzuholen. Die Funktionsfähigkeit dieser Leitungen ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

## 9. Zuwegung

### 9.1

Die beabsichtigten dauerhaft in Asphalt befestigten Flächen am Fahrbahnrand der L03 sind in der Belastungsklasse 10 gem. RSTO 2012 zu befestigen.

### 9.2

Der beabsichtigte ersatzlose Rückbau des vorhandenen Straßengrabens bei Station 0+019,8 bis 0+050,1 ist unzulässig. Hier ist zumindest eine Entwässerungsmulde mit Anschluss an den verbleibenden Straßengraben vorzusehen.

### 9.3

Abgrabungen bzw. Aufschüttungen im Wurzelbereich der Bäume sind unzulässig.

### 9.4

Nach Fertigstellung der beiden WKA ist die wassergebundene Fahrbahn zwischen der L03 und dem Radweg auf eine Breite von 4,00 m als Wartungszufahrt zurückzubauen.

### 9.5

In Richtung Klütz bestehen für den auf die L03 Auffahrenden ungenügende Sichtverhältnisse. Hier sind unter Einbeziehung der UNB des Landkreises geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtverhältnisse vorzusehen.

### 9.6

Mit der Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises sind für den Zeitraum der Nutzung als Baustellenzufahrt ggf. Maßnahmen der zusätzlichen Geschwindigkeitsbegrenzung abzustimmen.

### 9.7

Bei der Planung müssen folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- hoher Alleinbestand, folglich schlechte Sichtachsen
- ehemaliger Unfallschwerpunkt
- 60 km/h – Bereich aus Grevesmühlen kommend bei ca. km 2,720 und aus Rolofshagen kommend bei ca. km 3,175
- Geschwindigkeitsmessstelle der Polizei und des Landkreises NWM bei km 3,005 links





- Zufahrt zum Friedwald bei km 3,005 links

9.8

Die Standorte der WKA befinden sich zwar im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern, werden jedoch durch die Landgesellschaft M-V mbH verwaltet.

#### **10. Anlagen der E.DIS Netz GmbH**

Im Bereich des Vorhabens befindet sich eine 110 KV Leitung der E.DIS Netz GmbH. Die Bestandsplan-Auskunft sowie die Hinweise zu Arbeiten an Kabelanlagen und Freileitungen der E.DIS AG (Anlage 4) sind zu beachten. Ansprechpartner für 110 kV ist Herr Doktor (Telefon 03961 2291 2321), Ansprechpartner für Stromversorgungsanlagen Herr Otto (Telefon 038822 52 220).

#### **11. Richtfunktrasse**

Die WKA 2 liegt sehr nah an der Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Es ist darauf zu achten, dass in der Bauphase keine Baukräne oder sonstige Konstruktionen in die Richtfunktrasse ragen.





## VI. RECHTSGRUNDLAGEN

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, sofern im folgendend nicht anders angegeben.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
9. ProdSV	9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
AG-BauGB M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AVV (Kennzeichnung v. Luftfahrthindernissen)	Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Baustellenverordnung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FGW-RL	Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GeoVermG M-V	Geoinformations- und Vermessungsgesetz
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
ImmSchKostVO M-V a.F.	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V in der Fassung vom 26. Oktober 2010 zuletzt geändert durch VO vom 01.07.2017 (GVOBl. M-V S. 116)
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V



LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LWaG M-V	Wassergesetz M-V
LwUmwuLBehV M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
Maschinenrichtlinie	Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz
ÖkoKtoVO M-V	Ökokontoverordnung M-V
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
PSA-BV	Verordnung über Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung bei der Arbeit
RREP	Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
WEA-Hinweisen M-V	Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WKA-Schattenwurf-Hinweise	Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI; Mai 2002





Kopie

## VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, erhoben werden.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch die Antragstellerin (Genehmigungsinhaber) bei Entscheidungen nach den §§ 4, 8, 8a, 9, 12, 15 Abs. 2 S. 2 und 16 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

im Auftrag

Stefan Strehlow

- Anlagen:
1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
  2. Ausfertigung Nr. 2 der Antragsunterlagen
  3. Ermittlung des maximal zulässigen Emissionswertes  $L_{e, max}$  entsprechend Ziffer 4.1 der LAI-Hinweise
  4. Bestandsplan-Auskunft und Hinweise zu Arbeiten an Kabelanlagen und Freileitungen der E.DIS AG

